

**Anlage 3: Preise für Netznutzung im Stromnetzbereich der enercity Netzgesellschaft mbH im Bereich der Stadt Hannover, Stadt Langenhagen, Stadt Laatzen und Stadt Seelze (OT Letter) (Gültig ab 01.01.2013)**

Die nachfolgenden Entgelte und Regelungen gelten für alle Netznutzer, die das Netz der enercity Netzgesellschaft mbH im Bereich der Stadt Hannover, Stadt Langenhagen, Stadt Laatzen und der Stadt Seelze (OT Letter) nutzen.

**Preisblatt 1:**

**Preise für Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangzählung**

1. Netzentgelte
2. Monatsleistungspreise
3. Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV
4. Blindleistungsbedarf
5. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)
6. § 19 StromNEV-Umlage
7. Offshore-Haftungsumlage
8. Konzessionsabgabe

**Preisblatt 2:**

**Preise für Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung**

1. Netzentgelte
2. Netzentgelte für Nachtspeicherheizung
3. Preis für Mehr-/Minderungen
4. Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)
5. § 19 StromNEV-Umlage
6. Offshore-Haftungsumlage
7. Konzessionsabgabe

**Preisblatt 3:**

**Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der Netznutzung**

1. Entnahmestellen mit Lastgangzählung
2. Entnahmestellen ohne Lastgangzählung
3. Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung bzw. Entsperrung)

## Preisblatt 1

### Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangzählung

#### 1 Netzentgelte

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste.

Entnahmestelle der Netzebene	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h	
	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis EUR/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	2,26	2,11	51,09	0,15
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,05	2,28	52,57	0,34
Mittelspannung	5,85	2,94	64,25	0,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,34	3,06	64,19	0,74
Niederspannung	9,91	3,12	30,84	2,28

#### 2 Monatsleistungspreise

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste.

Entnahmestelle der Netzebene	Leistungspreis EUR/kW und Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung	8,52	0,15
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,76	0,34
Mittelspannung	10,71	0,60
Umspannung Mittel-/Niederspannung	10,70	0,74
Niederspannung	5,14	2,28

#### Anmerkungen zu Punkt 1 und 2:

Bei Entnahme im Mittelspannungsnetz mit niederspannungsseitiger Messung werden die Arbeitsverluste des Transformators mit 0,047 ct/kWh in Rechnung gestellt.

Für Entnahmen mit Lastgangzählung wird das Netzentgelt aus der Summe des Arbeits- und Leistungsentgeltes gebildet und kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

## Preisblatt 1

### Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangzählung

#### 3 Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV

Zählpunkt	Netzebene zur Bestimmung der Netzentgelte gemäß 1	Zusätzliches Entgelt für singulär genutzte Betriebsmittel EUR/a	
1	DE00026930625E0000000000100770806	Umspannung HS/MS	21.586,05
2	DE00026930419E0000000000100772259	Umspannung HS/MS	29.713,83
3	DE00026930165E0000000000100772258	Umspannung HS/MS	35.092,69
4	DE00026930453E0000000000100769562	Umspannung HS/MS	20.176,05
5	DE00026930419E0000000000100814903	Umspannung HS/MS	19.806,35
6	DE00026930175E0000000000100769203	Umspannung HS/MS	17.454,94
7	DE00026930457E0000000000100827643	Umspannung HS/MS	36.915,36
8	DE00026930851E0000000000100770569	Umspannung HS/MS	55.504,16
9	DE00026930539E0000000000100771293	Umspannung HS/MS	42.560,48
10	DE00026930179E0000000000100814782	Umspannung HS/MS	29.044,36
11	DE00026930159E0000000000100769611	Umspannung HS/MS	17.242,15
12	DE00026930159E0000000000100769763	Umspannung HS/MS	16.032,05
13	DE00026930539E0000000000100771800	Umspannung HS/MS	5.048,01
14	DE00026930625E0000000000100814731	Umspannung HS/MS	57.519,13
15	DE00026930179E0000000000100769632	Umspannung HS/MS	24.048,08
16	DE00026930625E0000000000100770262	Umspannung HS/MS	25.095,96
17	DE00026930559E0000000000100815183	Umspannung HS/MS	26.136,44
18	DE00026930167E000000000010092354	Umspannung HS/MS	37.714,93
19	DE00026930419E0000000000100772687	Umspannung HS/MS	22.478,02
20	DE00026930559E0000000000100814906	Umspannung HS/MS	16.032,05
21	DE00026930161E0000000000100769289	Umspannung HS/MS	16.032,05
22	DE00026930659E0000000000100771596	Umspannung HS/MS	42.009,38
23	DE00026930419E0000000000101002964	Umspannung HS/MS	37.659,07
24	DE00026930853E0000000000100814778	Umspannung HS/MS	36.166,55
25	DE00026930453E0000000000100814884	Umspannung HS/MS	5.262,74
26	DE00026930419E0000000000100772257	Umspannung HS/MS	44.814,64
27	DE00026930855E0000000000100769430	Umspannung HS/MS	46.359,74
28	DE00026930419E0000000000100770069	Umspannung HS/MS	63.080,74

#### 4 Blindleistungsbedarf

Im Rahmen der Systemdienstleistungen wird induktiver Blindstrom bis zu einem Leistungsfaktor von max.  $\cos \phi = 0,9$  induktiv bereitgestellt. Sollte der Blindstrombedarf darüber hinausgehen, so ist ein zusätzliches Entgelt für die Bereitstellung des Blindstroms zu entrichten. Die in einem Monat über 50 % der Wirkarbeit hinausgehende Blindarbeit wird dem Netznutzer in Rechnung gestellt. Eine kapazitive Belastung des Netzes ist grundsätzlich zu vermeiden.

Blindarbeit	Entgelt ct/kVArh
Cos $\phi \geq 0,9$ induktiv	Im Netzentgelt enthalten
Cos $\phi < 0,9$ induktiv	1,30

## **Preisblatt 1**

### **Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangzählung**

#### **5 Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWK-G)**

Aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2013 der vorläufige Aufschlag gestaffelt nach folgenden Bereichen erhoben:

- Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh je Abnahmestelle zahlen einen Aufschlag von 0,126 ct/kWh
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,06 ct/kWh.
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,025 ct/kWh.

#### **6 § 19 StromNEV-Umlage**

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i. V. m. § 9 Abs.7 KWK-G wird ab dem 1. Januar 2013 eine § 19 StromNEV-Umlage gestaffelt nach folgenden Bereichen erhoben:

- Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh je Abnahmestelle zahlen einen Aufschlag von 0,329 ct/kWh
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,05 ct/kWh.
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,025 ct/kWh.

#### **7 Offshore-Haftungsumlage**

Das Dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Für 2013 legt § 17f Abs. 5 Satz 4 EnWG diesen gesetzlich auf folgende Höchstwerte fest:

- Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 1 Mio. kWh je Abnahmestelle zahlen einen Aufschlag von max. 0,25 ct/kWh
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1 Mio. kWh übersteigt, zahlen für über 1 Mio. kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,05 ct/kWh
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1 Mio. kWh übersteigt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1 Mio. kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,025 ct/kWh.

## Preisblatt 1

### Netznutzung von Entnahmestellen mit Lastgangzählung

#### 8 Konzessionsabgabe

Nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gelten folgende Regelungen für die Konzessionsabgabe:

- Bei Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden
  - Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifes (Schwachlaststrom) geliefert wird: 0,61 ct/kWh
  - Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden
    - bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh
    - bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh
    - bis 500.000 Einwohner: 1,99 ct/kWh
    - über 500.000 Einwohner: 2,39 ct/kWh
- Bei Belieferung von Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh

Die Einwohnerzahl der Gemeinden Laatzen, Langenhagen und Seelze liegt jeweils unter 100.000. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Hannover liegt über 500.000.

#### Anmerkungen zu Punkt 1 bis 8:

Zu den Entgelten und Preisen kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte und Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

## Preisblatt 2

### Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

#### 1 Netzentgelte

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste.

	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle im Niederspannungsnetz	4,62

#### 2 Netzentgelte für Nachtspeicherheizung

Die Preise beinhalten die Netzinfrastruktur, Systemdienstleistungen und Ausgleich der elektrischen Übertragungsverluste. Der Arbeitspreis gilt im NT-Bereich für Nachtspeicherheizungen.

	Arbeitspreis ct/kWh
Entnahmestelle im Niederspannungsnetz	1,90

#### 3 Preis für Mehr-/Mindermengen

Mehr-/Mindermengen werden mit den Entgelten abgerechnet, wie sie auf der Internetseite [www.enercity-netz.de](http://www.enercity-netz.de) veröffentlicht sind.

#### 4 Umlage Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)

Aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes wird ab dem 1. Januar 2013 der vorläufige Aufschlag gestaffelt nach folgenden Bereichen erhoben:

- Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh je Abnahmestelle zahlen einen Aufschlag von 0,126 ct/kWh.
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,06 ct/kWh.
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,025 ct/kWh.

## Preisblatt 2

### Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

#### 5 § 19 StromNEV-Umlage

Aufgrund des § 19 Abs. 2 Satz 7 StromNEV i.V.m. § 9 Abs.7 KWK-G wird ab dem 1. Januar 2013 eine § 19 StromNEV-Umlage gestaffelt nach folgenden Bereichen erhoben:

- Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 100.000 kWh je Abnahmestelle zahlen einen Aufschlag von 0,329 ct/kWh
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,05 ct/kWh.
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 100.000 kWh übersteigt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 100.000 kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,025 ct/kWh.

#### 6 Offshore-Haftungsumlage

Das dritte Gesetz zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften sieht einen weiteren Aufschlag auf die Netzentgelte vor. Für 2013 legt § 17f Abs. 5 Satz 4 EnWG diesen gesetzlich auf folgende Höchstwerte fest:

- Letztverbraucher bis zu einem Jahresverbrauch von 1 Mio. kWh je Abnahmestelle zahlen einen Aufschlag von max. 0,25 ct/kWh
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1 Mio. kWh übersteigt, zahlen für über 1 Mio. kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,05 ct/kWh
- Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1 Mio. kWh übersteigt und die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1 Mio. kWh hinausgehenden Strombezug einen Aufschlag von 0,025 ct/kWh.

#### 7 Konzessionsabgabe

Nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV) gelten folgende Regelungen für die Konzessionsabgabe:

- Bei Belieferung von Tarifkunden dürfen folgende Höchstbeträge je Kilowattstunde nicht überschritten werden
  - Bei Strom, der im Rahmen eines Schwachlasttarifes nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifes (Schwachlaststrom) geliefert wird: 0,61 ct/kWh
  - Bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird, in Gemeinden
    - bis 25.000 Einwohner: 1,32 ct/kWh
    - bis 100.000 Einwohner: 1,59 ct/kWh
    - bis 500.000 Einwohner: 1,99 ct/kWh
    - über 500.000 Einwohner: 2,39 ct/kWh
- Bei Belieferung von Sondervertragskunden: 0,11 ct/kWh

Die Einwohnerzahl der Gemeinden Laatzen, Langenhagen und Seelze liegt jeweils unter 100.000. Die Einwohnerzahl der Gemeinde Hannover liegt über 500.000.

## **Preisblatt 2**

### **Netznutzung von Entnahmestellen ohne Lastgangzählung**

#### Anmerkungen zu Punkt 1 bis 7:

Zu den Entgelten und Preisen kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte und Preise gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

### Preisblatt 3

#### Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der Netznutzung

### 3 Entnahmestellen mit Lastgangzählung

In dem Entgelt für Messung ist die Lastgangerfassung auf 1/4-h-Basis und Messwertweitergabe enthalten. Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung sowie die Bereitstellung der Telekommunikationseinrichtung (TK). Das Entgelt für Abrechnung enthält die Datenaufbereitung, Datenplausibilisierung und die Abrechnung der Netznutzung.

	Entgelt für Messung <sup>1</sup>	Entgelt für Messstellenbetrieb <sup>1</sup> inkl. altern. TK-Anschluss	Entgelt für Abrechnung <sup>2</sup>
	EUR/a	EUR/a	EUR/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	59,16	1.073,23	365,28
Mittelspannungsnetz	59,16	1.073,23	365,28
Umspannung Mittel-/Niederspannung	59,16	393,03	365,28
Niederspannungsnetz	59,16	393,03	365,28

Abschläge	Preisabschlag für anschlussnehmerseitig gestellten TK-Anschluss	Preisabschlag für anschlussnehmerseitig gestellten Wandlersatz
	EUR/a	EUR/a
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	132,00	360,00
Mittelspannungsnetz	132,00	360,00
Umspannung Mittel-/Niederspannung	132,00	18,00
Niederspannungsnetz	132,00	18,00

Der Wandlersatz besteht aus Strom- und Spannungswandlern.

<sup>1</sup> Das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb wird je Zählerinrichtung erhoben.

<sup>2</sup> Das Entgelt für Abrechnung wird je Zählpunkt erhoben.

### Preisblatt 3

#### Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der Netznutzung

### 3 Entnahmestellen ohne Lastgangzählung

In dem Entgelt für die jährliche Messung ist die Messwerterfassung und Messwertweitergabe enthalten. Das Entgelt für Messstellenbetrieb beinhaltet den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messeinrichtung. Das Entgelt für Abrechnung enthält die Datenaufbereitung, Datenplausibilisierung und die jährliche Abrechnung der Netznutzung.

	Entgelt für jährliche Messung <sup>1</sup> in EUR/a	Entgelt für Messstellenbetrieb <sup>1</sup> in EUR/a	Entgelt für jährliche Abrechnung <sup>2</sup> in EUR/a
Elektromechanische Eintarifzählung	2,11	10,58	15,74
Zweitarifzählung	3,18	23,60	15,74
Elektronische Eintarifzählung	2,11	10,58	15,74
Messsystem nach § 21 d EnWG	Messsystem noch nicht verfügbar	Messsystem noch nicht verfügbar	Messsystem noch nicht verfügbar

Auf Wunsch des Netznutzers ist eine unterjährige Messung möglich. Hierfür werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Entgelte in Rechnung gestellt. Die Entgelte für die zusätzlichen Messungen enthalten gegenüber dem Entgelt für die jährliche Messung die Kosten der zusätzlichen Messwerterfassung sowie die dazugehörigen zusätzlichen Kosten für die Datenplausibilisierung, gegebenenfalls die Ersatzwertbildung und die Weitergabe abrechnungsrelevanter Messwerte.

	Entgelt für monatliche Messung <sup>1</sup> in EUR/a	Entgelt für vierteljährliche Messung <sup>1</sup> in EUR/a	Entgelt für halbjährliche Messung <sup>1</sup> in EUR/a
Elektromechanische Eintarifzählung	45,45	15,15	7,58
Zweitarifzählung	58,32	19,44	9,72
Elektronische Eintarifzählung	45,45	15,15	7,58
Messsystem nach § 21 d EnWG	Messsystem noch nicht verfügbar	Messsystem noch nicht verfügbar	Messsystem noch nicht verfügbar

Auf Wunsch des Netznutzers ist eine unterjährige Abrechnung möglich. Hierfür werden die in der folgenden Tabelle aufgeführten Entgelte in Rechnung gestellt. Eine zusätzliche Abrechnung ist nur in Verbindung mit einer zusätzlichen Messung möglich.

	Entgelt für monatliche Abrechnung <sup>1</sup> in EUR/a	Entgelt für vierteljährliche Abrechnung <sup>1</sup> in EUR/a	Entgelt für halbjährliche Abrechnung <sup>1</sup> in EUR/a
Elektromechanische Eintarifzählung	168,66	56,22	28,11
Zweitarifzählung	168,66	56,22	28,11
Elektronische Eintarifzählung	168,66	56,22	28,11
Messsystem nach § 21 d EnWG	Messsystem noch nicht verfügbar	Messsystem noch nicht verfügbar	Messsystem noch nicht verfügbar

<sup>1</sup> Das Entgelt für Messung und Messstellenbetrieb wird je Zählerinrichtung erhoben.

<sup>2</sup> Das Entgelt für Abrechnung wird je Zählpunkt erhoben.

### **Preisblatt 3**

#### **Preise für Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung der Netznutzung**

### **3 Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Auftrag des Lieferanten (Sperrung bzw. Entsperrung)**

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung im Strombereich werden 88,24 Euro berechnet.

Wird die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch einen Dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird durch den Netzbetreiber zuzüglich zur Rechnung des Messstellenbetreibers eine Pauschale in Höhe von 22,00 Euro berechnet.

Zusätzliche Mess-Dienstleistungen auf Wunsch des Netznutzers werden nach Aufwand in Rechnung gestellt und sind im Bereich Service veröffentlicht.

#### Anmerkung zu Punkt 1 bis 3:

Zu den Entgelten, Preisen und Kosten kommen die Beträge hinzu, die aufgrund von Abgaben, Steuern sowie gesetzlichen Ausgleichsleistungen erhoben werden. Alle genannten Entgelte, Preise und Kosten gelten zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.